

Zwangsgeldandrohung stellt einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG dar. Wird die Pflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, so wird die Zwangsgeldforderung fällig und kann im Wege der Zwangsvollstreckung begetrieben werden, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist angemessen. Es ist ein Beugemittel und richtet sich nach dem Verhältnis der angeordneten Verpflichtungen zur Notwendigkeit ihrer Vollstreckung im öffentlichen Interesse sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflichtigen (Art. 29 Abs. 3 und Art. 31 VwZVG).

Die Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen ist in angemessener Weise festgesetzt worden. Die Dringlichkeit der Maßnahme und die dem Tierhalter zur Erfüllung zustehenden Möglichkeiten und Mittel wurden dabei berücksichtigt (Art. 36 VwZVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG Zwangsmittel so oft und so lange angewendet werden können, bis die Verpflichtung vollständig erfüllt ist.

Das Zwangsgeld kann im Wege der Zwangsvollstreckung begetrieben werden. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, so kann Ersatzzwangshaft angeordnet werden (Art. 33 Abs. 1 VwZVG).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.